

Satzung für die gemeindliche Kinderkrippe der Gemeinde Kumhausen

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 60 Abgabenordnung (AO) erlässt die Gemeinde Kumhausen folgende Satzung:

§ 1

Die gemeindliche Kinderkrippe der Gemeinde Kumhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der gemeindlichen Kinderkrippe ist Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterhaltung der Kinderkrippe.

§ 2

Die Kinderkrippe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Mittel der Kinderkrippe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die Kinderkrippe erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Entfällt.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01.09.2008 in Kraft.

Kumhausen, den 09.07.2008

.....
Josef Nagl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 09.07.2008 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln (Kumhausen, Preisenberg, Obergangkofen und Hoheneggkofen) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.07.2008 angeheftet und am 08.08.2008 wieder abgenommen. Außerdem wurde durch Mitteilung in der Landshuter Zeitung vom 10.07.2008 Seite 19 hingewiesen.